



**Regelungsvorschlag  
für die Koalitionsverhandlungen  
der Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU  
in Baden-Württemberg:  
„Heranziehung von qualifizierten Dolmetscher\*innen“  
vom 19.04.2021**

Die §§ 187 ff. GVG erlauben den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Heranziehung von Personen ohne Qualifikationsnachweis zum Dolmetschen und Übersetzen. Zudem ist es möglich, die direkte Verbindung zwischen Justiz und Sprachmittler\*innen durch die Zwischenschaltung Dritter zu trennen, indem Agenturen oder Dolmetsch- und Übersetzungsbüros, die irreführenderweise „alle Sprachen“ anbieten, mit der konkreten Auswahl der Sprachmittler\*innen beauftragt werden.

Damit wird auch die Intention des Gerichtsdolmetschergesetzes, das den Nachweis der Qualifikation und persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit für die allgemeine Beeidigung bundeseinheitlich regelt und derzeit noch einmal aufwändig geändert wird, unterlaufen.

**Wir fordern die zukünftigen Koalitionspartner deswegen auf, dafür Sorge zu tragen, dass für die Übertragungen fremdsprachlicher Äußerungen grundsätzlich allgemein beeidigte Dolmetscher\*innen und öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzer\*innen herangezogen werden. Andere Personen sollen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.**

**Zur Begründung:**

1. Der Einsatz qualifizierter Kräfte verhindert die kostenaufwändige Vertagung von Gerichtsverhandlungen oder sogar Wiederholung von ganzen Verfahren, die Verkürzung von Beteiligtenrechten, inhaltliche und juristische Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen bei Beteiligten oder Gerichten führen, Haftungsfälle, die Zulassung der Revision in Strafprozessen z.B. aufgrund fehlerhafter Verdolmetschung der Rechtsmittelbelehrung, etc.

2. Die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen haben entsprechende Regelungen bereits getroffen:

In der AV des JM von Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 in der Fassung vom 26. Februar 2010 heißt es unter I. 1.:

„Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer [...] Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen.“

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. März 2010 heißt es unter Nr. 8.1:

„Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind.“ [<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV236736/true>]

3. Die richterliche Freiheit wird durch eine solche Regelung nicht berührt, wenn sie für diejenigen Fälle vorgesehen ist, in denen sie dadurch ausgeübt wird, dass die konkrete Auswahl der Geschäftsstelle pauschal überlassen wird. Das ist im Gerichtsalltag ohnehin die Regel.

4. Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen, um für ein Gericht zu dolmetschen.

Das ist eben nicht der Fall und wird nicht zuletzt auch von der Rechtsprechung anerkannt (s. Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.11.1998, Az. 4 K 7365/97; Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27.09.1994, Az. 9 S 2864/92).

5. Rechtssicherheit, das ordentliche Funktionieren der Rechtspflege und der Zugang zum Recht sind durch die Zwischenschaltung von Vermittleragenturen zusätzlich gefährdet:

- Weil der Beruf der Dolmetscherin in Deutschland nicht geschützt ist, schicken Agenturen häufig nicht allgemein beeidigte Personen, die über keine Dolmetscherausbildung, keine überprüften Sprachkenntnisse oder zumindest einschlägige Erfahrung und über keinen Berufs- und Ehrenkodex verfügen, in die Verhandlungen. Die dabei angewandten Auswahlverfahren und Qualitätsstandards sind in der Regel nicht bekannt. Das gilt insbesondere für Agenturen, die damit werben, alle Sprachen anbieten zu können.

- Die so eingesetzten Dolmetscher\*innen erhalten von den Vermittleragenturen ein Honorar, das weit unter den Bestimmungen des JVEG liegt: Bekannt sind hier übliche Sätze von € 45,00 oder gar € 30,00 netto pro Stunde im Gegensatz zu den € 85,00 netto des JVEG.

Zu diesen niedrigen Sätzen arbeiten aber nur Laien oder Personen, die das Dolmetschen nur nebenberuflich oder in ihrer freien Zeit ausüben.

Dadurch entgehen den hauptberuflich tätigen Dolmetscher\*innen überlebenswichtige Aufträge. Die Folge dürfte in nicht wenigen Fällen sein, dass diese dem ökonomischen Druck nicht Stand halten, ihren Beruf aufgeben müssen und somit der Rechtspflege mit ihrer Qualifikation und Expertise nicht mehr zur Verfügung stehen.

- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher\*innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.

- Beim Ausbleiben einer über Agenturen geladenen Dolmetscherin ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

- Grundsätzlich bestehen hohe Bedenken gegen eine ausreichende Qualität der Leistung, wenn sie von Personen durchgeführt wird, bei denen bei Heranziehung bzw. Auftragserteilung nicht erkennbar ist, ob sie überhaupt qualifiziert sind - auch weil in diesem Moment nicht einmal ihre Identität bekannt ist.

Stuttgart, den 19.04.2021